

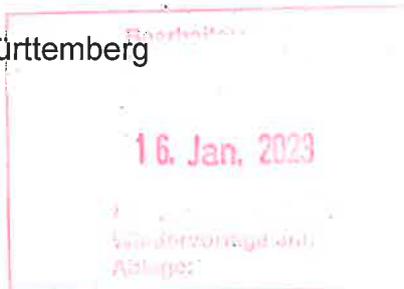


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Frau Geschäftsführerin
Carmen Mundorff
Architektenkammer Baden-Württemberg
Danekerstr. 54
70182 Stuttgart



Stuttgart 10. Januar 2023

Name Wolfgang Stein

Telefon 0711/123-2905

E-Mail poststelle@mlw.bwl.de

Aktenzeichen MLW22-26-202/252

(Bitte bei Antwort angeben)

PV-Pflicht-Verordnung – Nachweis im baurechtlichen Verfahren

Sehr geehrte Frau Mundorff,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2022, in dem Sie um eine klarstellende Rückäußerung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Vorlage von Dachplänen zur Bemessung der installierten Modulfläche nach § 8 der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) bitten. Wir können Ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie folgt antworten:

Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 PVPf-VO ist der Dachplan gemeinsam mit dem Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach § 8a Absatz 3 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Nach dieser Vorschrift des KSG BW haben Bauherrinnen und Bauherren die Erfüllung ihrer Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen.

Die geltenden Rechtsvorschriften regeln damit eindeutig, dass erforderliche Dachpläne ebenfalls erst spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzule-

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>. Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-3131
poststelle@mlw.bwl.de • www.mlw.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

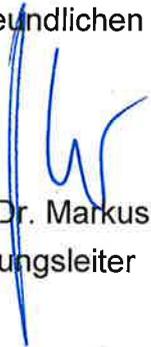


gen sind. Die nach § 10 PVPf-VO vorgesehene behördliche Plausibilitätsprüfung hat daher auch unabhängig von einem ggf. laufenden baurechtlichen Verfahren zu erfolgen. Der Dachplan ist damit ohne Relevanz für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens. Daraus folgt, dass der Dachplan auch keine Unterlage darstellt, die bei Baugenehmigungs- oder Kenntnissgabeverfahren als Bauvorlage nach § 1 und § 2 der Verfahrensverordnung (LBOVVO) vorzulegen ist oder die nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 LBOVVO nachgefordert werden kann.

Wir beabsichtigen, die nachgeordneten Baurechtbehörden nochmals auf vorgenannte Rechtslage hinzuweisen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erhält mit gleicher Post eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markus Müller
Abteilungsleiter